

Statut für die Zeitung Puls

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Puls : Monatsheft der Gruppen IMPULS + Ce Be eF**

Band (Jahr): **18 (1976)**

Heft 1

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

STATUT FÜR DIE ZEITUNG PULS

4

10

Erscheinungsweise: Die zeit- Jeder verein zahlt nach an-
schrift erscheint jeden monat. teil an der auflage. Eine ge-
Mindestens viermal im jahr meinsame kassiererin führt
gestalten wir eine schwer- buch über ein- und ausgaben,
punktnummer über ein bestimm- die die zeitschrift betreffen
tes thema. Die andern nummern und stellt den beiden verei-
sind "gemischte" mit schwer- nen die rechnung. Ein all-
gewicht auf vereinsinternen fälliges defizit wird von
nachrichten. beiden vereinen je nach auf-
lageanteil übernommen.

1

Unsere gemeinsame zeit-
schrift trägt den namen PULS
Auf dem titelblatt stehen
die beiden vereine als her-
ausgeber.

5

Jeder verein ernennt zwei
redaktoren, die alle gleich-
berechtigt sind in fragen des
inhalts und der gestaltung.
Sie tragen gemeinsam die ver-
antwortung für das erscheinen
der zeitschrift.

11

Druck und versand der zeit-
schrift geschehen durch das
Wohn- und Bürozentrum Reinach.

12

2

Der zweck unserer zeit-
schrift kann folgendermas-
sen umschrieben werden:
Sie soll informationen aus
unseren vereinen vermitteln,
allgemeine themen aus dem
leben und der welt der be-
hinderten behandeln, allge-
mein menschliche und inter-
essante probleme aufgreifen.
Gemäss den statuten unserer
vereine sollen besonders
folgende punkte berücksich-
tigt werden:

- pflege der gemeinschaft
- einzel- und selbsthilfe
- weiterbildung
- bewusstseinsbildung
- öffentlichkeitsarbeit

6

Die redaktion organisiert sich
selbst. Sie teilt den ein-
zelnen redaktionsmitgliedern
ihre arbeit zu. Die redaktion
trifft sich mindestens vier-
mal im jahr zu einer arbeits-
sitzung.

Dieses statut tritt am 1.1.76
in kraft. Es soll nach einem
jahr probezeit neu überdacht

Dieses statut unserer gemein-
samen zeitschrift wurde von
den redaktoren der beiden
vereine für gut befunden und
von den vorständen genehmigt.

7

Die redaktoren bemühen sich
(in ihrem eigenen interesse),
möglichst viele mitarbeiter
zu engagieren. Nach absprache
mit der redaktion können mit-
arbeiter für einzelne rubri-
ken oder für die bearbeitung
eines themas verpflichtet
werden.

Luzern und Burgdorf,
den 3. november 1975

Usula Eggli

Brigit Baumeles

3

Dem zweck der zeitschrift
soll der aufbau entsprechen:
allgemeiner redaktioneller
teil und je vereinsinterner
teil.

Gestaltung des allgemeinen
teils: Aufteilung in einen
ausführlichen informations-
und diskussionsteil zu einem
bestimmten thema (durch eine
oder mehrere nummern hin-
durch) und einem teil stän-
diger oder regelmässig
wiederkehrender rubriken
(buch-, filmbesprechungen,
ferien, witze, kurzinforma-
tionen usw.).

8

Redaktoren und mitarbeiter,
die mitglieder unserer bei-
den vereine sind, arbeiten
ehrenamtlich. Mitarbeiter von
ausserhalb erhalten für ihre
beiträge ein bescheidenes
honorar.

9

Kündigung der zusammenar-
beit: Eine kündigung ist nur
auf ende des kalenderjahres
möglich. Die kündigungsfrist
der Redaktoren ist ein halbes
Jahr.